

# Familienzulagen: Anmeldung für Nichterwerbstätige

# Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden Ausgleichskasse

Haben Sie Kinder bis zum 16. Altersjahr, erwerbsunfähige Kinder bis zum 20. Altersjahr oder Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr und bezahlen Sie die Beiträge als nichterwerbstätige Person bei der Ausgleichskasse Obwalden?

Wenn ja, beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- Übersteigt Ihr steuerbares Einkommen der direkten Bundessteuer in der letzten rechtskräftigen Veranlagung CHF 45'360 (ohne Berücksichtigung von Familienzulagen)?  
 ja       nein  
Bei **nein** bitte Kopie der letzten rechtskräftigen Veranlagung beilegen.
- Beziehen Sie oder Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner eine AHV-Altersrente?  
 ja       nein
- Ist Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner als Selbständig-erwerbende(r) tätig?  
 ja       nein
- Beziehen Sie Ergänzungsleistungen?  
 ja       nein
- Lebt Ihr Kind / leben Ihre Kinder im Ausland?  
 ja       nein
- Bezieht bereits eine andere Person als Erwerbstätige(r) für dieses Kind / diese Kinder Familienzulagen?  
 ja       nein
- Sind Sie quellensteuerpflichtig?  
 ja       nein

## 1 Antragstellerin / Antragsteller

Abrechnungsnummer

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Telefonnummer tagsüber

Heimatstaat

Geburtsdatum

AHV-Nummer

ledig

verheiratet

seit

verwitwet

seit

geschieden oder  
gerichtl. getrennt

seit

## 2 Ehepartnerin / Ehepartner

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Erwerbsart Ehepartnerin / Ehepartner

angestellt

seit

Firma

Strasse

PLZ, Ort

Ist der Bruttojahreslohn in CHF Ihrer Ehepartnerin / Ihres Ehepartners höher als CHF 7'560?

ja  nein

Bei Auszahlung im Tages- oder Stundenlohn bitte auf den geschätzten Bruttojahreslohn aufrechnen.

selbständig erwerbend

seit

im Kanton

nicht erwerbstätig

Hausfrau/Hausmann

seit

## 3 Ab wann beantragen Sie die Familienzulagen?

Datum

Beziehen Sie oder eine andere Person für eines oder mehrere Kinder bereits eine Zulage?

ja  nein

Wenn ja, wer und für welche Kinder?

Wenn ja, bitten wir Sie, eine Kopie der Verfügung beizulegen.

## 4 Kinder bis zum 25. Altersjahr

Für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr, die in der **Schweiz** in **Ausbildung** sind, ist eine Schulbestätigung, ein Studiausweis oder eine Kopie des Lehrvertrages beizulegen.

Ausländische Personen haben für ihre Kinder eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.

### 1 Familienname

Vorname

Geburtsdatum

leibliches/adoptiertes Kind

Stiefkind

Pflegekind

Geschwister

Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt  ja  nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

PLZ, Ort

Wohnstaat

Wer hat die elterliche Sorge?

(Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz: Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher Bewilligung hier auf?

seit

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

von

bis

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus

- Erwerbseinkommen

- Renten und Taggelder

- Vermögensertrag

mehr als CHF 30'240 pro Jahr?

ja

nein

2 Familienname

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

leibliches/adoptiertes Kind  
 Stiefkind  Pflegekind  
 Geschwister  Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt  ja  nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

---

PLZ, Ort

---

Wohnstaat

---

Wer hat die elterliche Sorge?  
 (Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

---

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:  
 Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher Bewilligung hier auf?

seit

---

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

---

von bis

---

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus  
 - Erwerbseinkommen  
 - Renten und Taggelder  
 - Vermögensertrag  
 mehr als CHF 30'240 pro Jahr?

ja  nein

3 Familienname

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

leibliches/adoptiertes Kind  
 Stiefkind  Pflegekind  
 Geschwister  Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt  ja  nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

---

PLZ, Ort

---

Wohnstaat

---

Wer hat die elterliche Sorge?  
 (Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

---

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:  
 Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher Bewilligung hier auf?

seit

---

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

---

von bis

---

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus  
 - Erwerbseinkommen  
 - Renten und Taggelder  
 - Vermögensertrag  
 mehr als CHF 30'240 pro Jahr?

ja  nein

4 Familienname

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

leibliches/adoptiertes Kind  
 Stiefkind  Pflegekind  
 Geschwister  Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt  ja  nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

---

PLZ, Ort

---

Wohnstaat

---

Wer hat die elterliche Sorge?  
 (Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

---

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:  
 Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher Bewilligung hier auf?

seit

---

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

von

bis

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus

- Erwerbseinkommen
- Renten und Taggelder
- Vermögensertrag

mehr als CHF 30'240 pro Jahr?

ja  nein

### Wichtig

- Bitte beachten Sie, dass Sie uns jede Veränderung (Abbruch der Ausbildung oder Überschreitung der Einkommensgrenze bei Kindern in Ausbildung, Tod eines Kindes) unverzüglich melden müssen.

## 5 Ergänzende Angaben

### 1 Für Kinder aus geschiedener oder gerichtlich getrennter Ehe, Stiefkinder und aussereheliche Kinder

Für aussereheliche Kinder Kopie des Anerkennungsscheines beilegen.

Vornamen der Kinder

- Personalien des anderen Elternteils

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Zivilstand

seit

Erwerbsart

angestellt

seit

Firma

Strasse

PLZ, Ort

Ist der Bruttojahreslohn in CHF höher als CHF 7'560?

ja  nein  unbekannt

Bei Auszahlung im Tages- oder Stundenlohn bitte auf den geschätzten Bruttojahreslohn aufrechnen.

selbständig erwerbend

seit

im Kanton

nicht erwerbstätig

Hausfrau/Hausmann

seit

### 2 Pflegekinder

Bewilligung der Pflegekinderaufsicht beilegen.

Vornamen der Kinder

Ist das Pflegeverhältnis dauernd?

seit

Wie viel Kostgeld (Unterhaltsbeiträge der leiblichen Eltern, Fürsorgebeiträge oder Sozialversicherungsbeiträge) erhalten Sie monatlich?

CHF pro Kind

- Personalien der leiblichen Mutter

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Zivilstand

seit

- Personalien des leiblichen Vaters

Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	seit

## 6 Rückzahlungsadresse

Wie können wir ein allfälliges Guthaben überweisen?

auf Bankkonto       auf Postkonto

IBAN
Bankadresse
Postkonto-Nummer

## 7 Verpflichtung und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Die Anmeldung ist unterschrieben und zusammen mit einer Kopie des Familienausweises oder Kopien der entsprechenden amtlichen Dokumente (letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, Geburtsschein, Ausländerausweis) einzusenden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass

- Ihr steuerbares Einkommen voraussichtlich auch im Bezugsjahr der Familienzulagen CHF 45'360 nicht übersteigen wird (ohne Familienzulagen);
- alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden;
- Sie zur Kenntnis nehmen, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie unwahre Angaben machen oder Tatsachen verschweigen;
- Sie unaufgefordert alle Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse sofort der Ausgleichskasse Obwalden mitteilen.

Zu Unrecht erhaltene Zulagen müssen zurückerstattet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Beilage

### Weiteres Vorgehen

- Senden Sie bitte das ausgefüllte Formular inkl. Beilage(n) an folgende Adresse:

Ausgleichskasse Obwalden  
Postfach  
6061 Sarnen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.akow.ch](http://www.akow.ch)